

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächf.

N^o 24.

Erscheint jeden Donnerstag.

13. Juni 1839.

Ueber die Befoldung der Schullehrer aus Staatskassen.

Es ist bekannt, daß das im Jahre 1835 erschiene Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen — eine Frucht unseres ersten konstitutionellen Landtages — seiner mannichfachen Vorzüge und seiner schon jetzt sichtbaren heilsamen Wirkungen ungeachtet, dennoch manichfaches Mißbehagen hervorgebracht und, namentlich Anfangs, beide theilhaftige Parteien zu sichtbarer Unzufriedenheit herausgefordert hat. Die Erwartungen, welche man sich von ihm gemacht hatte, waren zu groß, als daß es ihnen völlig hätte entsprechen können. Waren es bei dem Volke mehr dunkle Vorstellungen, die man von einer allgemeinen Regelung des Schulwesens hegte, und liefen diese Lehretzen in der einen Gemeinde darauf hinaus, daß nunmehr der Nürnberger Trichter gehandhabt und die Kinder gleichsam von selbst zu der nöthigen Gelahrtheit herangezogen werden würden, glaubte eine andere Gemeinde, daß der Schulunterricht nun nichts mehr kosten, vielmehr Gottesfurcht und Wissenschaft umsonst eingekaut und eingebläut werden sollten, erwartete eine dritte Gemeinde vom Schulgesetze völlige Ungebundenheit, eine vierte wieder irgend eine andre falsche Maasregel; so hofften dagegen die Lehrer, daß sie einer Seits der Verbindung mit den Gemeinden gänzlich enthoben und als freie Beamte hingestellt, andrer Seits, daß ihre Dienststellen reichhaltig genug und so dotirt werden würden, wie es der Wichtigkeit ihres Berufes, überhaupt — ihren Wünschen angemessen wäre.

Keinem von beiden Theilen ist Gnüge geschehen, wie das bewandten Umständen nach nicht anders sein konnte. Warum den Gemeinden nicht? Kann — nach der Ueberschrift dieses Aufsatzes — wenn wir die Untersuchung nicht zu sehr in die Breite ziehen wollen, alleweile nicht weltläufiger erörtert werden. Warum dem andern Theile nicht? geht deutlich aus einer Petition hervor, die von einer Anzahl Lehrer aus den Diözesen Plauen und Delitzsch gegen das Ende des letztvergangenen Landtages gleichzeitig bei beiden Kammern unserer Ständeversammlung eingereicht worden ist. Da mir der hauptsächlichste Inhalt derselben zufällig bekannt geworden ist, so erlaube ich mir, Ihnen darüber für Ihr Blatt gegenwärtige Mittheilung zu machen, weniger deshalb, weil dasselbe der Geburtsstätte jener Petition benachbart und meine Zusendung daher muthmaßlich für einen schon im Voraus zu überschauenden Theil Ihrer Leser nicht ohne Interesse, als vielmehr deshalb, weil der Gegenstand von allgemeiner Wichtigkeit ist und eine Frage berührt, die wol auch noch öfter zur Verhandlung kommen dürfte.

Welches sind nun zuvörderst die hierhergehörigen Klagen der Lehrer? Sie laufen ungefähr auf folgende Punkte hinaus: das Schulgesetz gewähre dem Lehrerstande keineswegs die Erleichterung und Verbesserung, die er gewünscht und gehofft hätte. Zwar sei das unsichere und vereinzelte Einkommen, welches er früher gehabt, jetzt fixirt und in größeren Summen angewiesen. Allein diese Fixazion sei 1) unvollständig und 2) nachtheilig. Das Erstere, weil sie sich